

Ökumene



DIÖZESANES PASTORALFORUM IM
ERZBISTUM BERLIN

AG - Leiter:
Dr. Maria Diefenbach

Begleiter:
Annette Westermann

1.	Einleitung	2
2.	Ökumene im Gottesdienst	3
2.1.	Sehen	3
2.2.	Urteilen	3
2.2.1.	Ökumenischer Feiertag	4
2.2.2.	Ökumenische Gottesdienste - Gottesdienste anderer Konfessionen	4
2.2.3.	Eucharistische Gastfreundschaft	4
2.2.4.	Ökumenische Fassung des Glaubensbekenntnisses	7
2.3.	Handeln	8
2.3.1.	Pastoraler Wunsch	8
2.3.2.	Pastoraler Wunsch	8
2.3.3.	Pastoraler Wunsch	8
2.3.4.	Pastoraler Wunsch	8
2.3.5.	Pastoraler Wunsch	8
2.3.6.	Pastoraler Wunsch	8
2.3.7.	Pastoraler Wunsch	8
2.3.8.	Pastoraler Wunsch	8
2.3.9.	Pastoraler Wunsch	9
3.	Weitere ökumenische Anliegen	9
3.1.	Sehen und Urteilen	9
3.1.1.	Änderung kirchenrechtlicher Regelungen in ökumenischem Geist	9
3.1.2.	Pastorale Angebote für konfessionsverbindende Ehepaare und Familien	9
3.1.3.	Intensivierung der ökumenischen Zusammenarbeit und Information	10
3.1.3.1.	Ökumenische Spiritualität	10
3.1.3.2.	Gemeinsamer Alltag	10
3.1.3.3.	Notwendige Auswahl	11
3.1.3.4.	Kirchliche Gebäude	11
3.1.3.5.	Ökumenische Bildung	11
3.1.4.	Ökumenisch-Theologisches Institut	11
3.1.5.	Ökumenisches Zentrum	11
3.2.	Handeln	12
3.2.1.	Pastoraler Wunsch	12
3.2.2.	Pastorale Anregung	12
3.2.3.	Pastoraler Leitsatz	12
3.2.4.	Pastoraler Anregung	12
3.2.5.	Pastoraler Auftrag	12
3.2.6.	Pastoraler Wunsch	12
3.2.7.	Pastorale Anregung	12
4.	Dialog mit anderen Religionen und Nichtglaubenden	13
4.1.	Sehen und Urteilen	13
4.2.	Handeln	15
4.2.1.	Pastorale Anregung	15
4.2.2.	Pastorale Anregung	15

1. Einleitung

Wenn wir von Ökumene sprechen, meinen wir damit üblicherweise die Beziehung unserer Kirche zu anderen christlichen Kirchen und Gemeinschaften. In diesem Sinne gebraucht, bezeichnet der Begriff alles, was das Streben der christlichen Kirchen nach sichtbarer Einheit betrifft. Die Bemühungen der getrennten, aber durch das Sakrament der Taufe mit Christus verbundenen Kirchen um sichtbare Einheit entsprechen dem Hohepriesterlichen Gebet Jesu, „dass alle eins seien“ (Joh 17, 1-26). Das II. Vatikanische Konzil erkennt daher die ökumenische Einheitsbewegung als vom Hl. Geist geleitet und hat die Teilnahme daran den katholischen Christen zur Pflicht gemacht (vgl. das Ökumenismusdekret des II. Vatikanischen Konzils, Kapitel 1, Art. 4 und die Leitlinien für die Pastoral, hg. v. Dezernat Seelsorge des Bischöflichen Ordinariats Berlin, 1990, S. 66). Unter „sichtbarer Einheit“ versteht unsere Kirche seit dem II. Vatikanischen Konzil nicht mehr die so genannte Rückkehrökumene, sondern - im Einklang mit den anderen christlichen Kirchen - eine Einheit in versöhnter Verschiedenheit. Darauf richten sich die Wünsche des Diözesanen Pastoralforums (DPF).

Das Erzbistum Berlin hat eine lange ökumenische Tradition. Sie beginnt u.a. bei Pater Bruns, dem Militärseelsorger in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, als Katholiken zum Militärdienst nach Berlin kamen. Damals hat er ein von den beiden großen Kirchen autorisiertes Gesangbuch herausgegeben. Später lebte in Berlin der 1944 hingerichtete katholische Priester Dr. Max Josef Metzger. Er schrieb Ende der 20er Jahre an alle evangelischen Pfarrer Deutschlands, um sie für die ökumenische Bewegung zu gewinnen. Im Advent 1939 wandte er sich nach seiner zweiten Verhaftung durch die NS-Machthaber aus dem Gefängnis an Papst Pius XII. und schlug ihm vor, ein ökumenisches Konzil einzuberufen, um das Ärgernis der Spaltung der Christenheit zu überwinden.

Gerade unter dem Außendruck der kirchenfeindlichen Diktaturen in der Zeit des Dritten Reiches und in der Zeit des Kommunismus ist in den Gemeinden vielfach eine Ökumene gelebt worden, auf der wir heute noch aufbauen können. Unter diesem Druck haben sich die Christen tiefer und besser auch in der Verschiedenheit kennen gelernt und gegenseitig angenommen.

Heute wird - zumal in der Diaspora unseres Erzbistums - das Drängen nach Überwindung der Spaltung der Christenheit vor allem durch zwei Erfahrungen des Kirchenvolkes, der „Basis“, verstärkt: Zum einen erfahren wir alltäglich am Arbeitsplatz, in der Schule und im gesellschaftlichen Leben, dass sich nicht nur die Katholiken, sondern alle Christen zusammen in einer Minderheitssituation, umgeben von überwiegend indifferenten oder glaubensfernen Menschen, befinden. Dies lässt uns die Gemeinsamkeit mit unseren Mitchristen anderer Konfessionen viel stärker und dankbarer erfahren. Demgegenüber verliert das Trennende an Gewicht. Zweitens gibt es eine große und zunehmende Zahl konfessionsverbindender Ehen und Familien, die an der Trennung der Kirchen und ihren negativen Abgrenzungen gegeneinander besonders leiden. Wir können deshalb feststellen, dass die Katholiken im Erzbistum Berlin - aber keineswegs nur hier - in ihrer großen Mehrheit weitere konkrete Schritte in Richtung auf Gottesdienst- und Kirchengemeinschaft mit den anderen christlichen Konfessionen, die Mitglieder des Ökumenischen Rates Berlin-

Brandenburg und der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen Mecklenburg-Vorpommern sind, für unaufschiebbar halten.

Es sei dankbar hervorgehoben, dass auf diesem Weg - auch in unserer Diözese - schon viel erreicht worden ist. Zu erwähnen sind - um nur wenige Beispiele zu nennen - die Möglichkeit der gemeinsamen kirchlichen Trauung, die vielen gemeinsamen Gottesdienste und Gesprächskreise, gemeinsame Erklärungen und Initiativen des Erzbistums und der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg wie etwa die Erklärungen zum schulischen Religionsunterricht, der für das Jahr 2003 geplante Ökumenische Kirchentag in Berlin.

Ein Fortschritt ersten Ranges aus jüngster Zeit ist die Unterzeichnung der Gemeinsamen Erklärung der Katholischen Kirche und des Lutherischen Weltbundes über die Rechtfertigungslehre am 31. Oktober 1999 in Augsburg. Dieser Konsens in Grundwahrheiten der Rechtfertigungslehre berechtigt zu der Erwartung, dass auch die noch bestehenden Lehrunterschiede, namentlich in der Frage des kirchlichen Amtes, so weit abgetragen werden können, dass sie nicht mehr kirchentrennend sind. Die Impulse aus den Lima-Texten „Taufe, Eucharistie und Amt“ (1982) und die daraus entwickelte Liturgie können Grundlagen für solche Bemühungen sein. Neben dieser theologischen Arbeit erwarten die Menschen in der Kirche von Berlin aber praktische Schritte, die die ökumenische Realität sichtbar voranbringen: Schritte, die sich nicht allein auf die Intensivierung der guten Nachbarschaft der Christen und des gemeinsamen Handelns im karitativ-sozialen und ethisch-politischen Bereich beziehen, sondern verstärkt auf den Gottesdienst als Zentrum des gemeinsamen christlichen Glaubens. Solche praktischen Schritte werden in den beiden folgenden Abschnitten beschrieben.

Die Ökumene zielt letztlich auf die Einheit der ganzen Menschheit mit Gott und untereinander. Einer solchen über die christlichen Kirchen hinausgehenden Ökumene gilt der letzte Abschnitt mit der Überschrift: „Dialog mit anderen Religionen und Nichtglaubenden“.

2. Ökumene im Gottesdienst

2.1. Sehen

Viele Katholiken beklagen die restriktive Haltung unserer Kirche zur Ökumene im gottesdienstlichen Bereich. Zwar bestreitet niemand, dass ökumenische Gemeinsamkeit auch außerhalb des Gottesdienstes, namentlich in karitativ-sozialer und ethisch-politischer Hinsicht notwendig ist; diese Gemeinsamkeit wird bereits weithin praktiziert, und ihrer - erwünschten - Ausweitung stehen lehramtliche Weisungen nicht entgegen. Anders erleben die Gläubigen - vor allem die zahlreichen Christen in konfessionsverbindenden Ehen und Familien - die Situation bei den Gottesdiensten. Gerade hier suchen viele, denen die Teilnahme am Gottesdienst noch wichtig ist, die gemeinschaftliche, nicht ausgrenzende Feier, und deshalb werden hier die einschränkenden Gebote und Verbote unserer Kirche als schmerzliche und oft als künstliche Barrieren empfunden.

2.2. Urteilen

Der auf gemeinsamer Glaubenserfahrung beruhende ökumenische Aufbruch darf nicht erstickt werden, es gilt vielmehr, ihn fruchtbar zu machen und - wie schon in der Vergangenheit, so auch heute - Neues zu wagen.

2.2.1. Ökumenischer Feiertag

2.2.1.1. Die Ökumene braucht sichtbare Zeichen, es soll eine „Kultur ökumenischen Lebens“ gefördert werden. Dem kann ein ökumenischer Feiertag dienen, an dem Christen gemeinsam beten und feiern. Der Pfingstmontag bietet dafür aus unserer Sicht die besten Voraussetzungen, denn er ist in Deutschland gesetzlicher Feiertag und hat zugleich einen festen Stellenwert im kirchlichen Leben. Zudem hat er Symbolwert für die Ökumene, weil Pfingsten die Geburtsstunde der Kirche ist. Auch die Jahreszeit ist günstig. Dies sollte im Ökumenischen Rat Berlin-Brandenburg und in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen Mecklenburg-Vorpommern zur Sprache gebracht werden.

Wichtig ist allerdings, dass der Besuch des ökumenischen Gottesdienstes an einem solchen Feiertag nicht als „zweitrangig“ erscheint, sondern als Erfüllung des Sonntagsgebots (Can. 1247 CIC) anerkannt wird, dass der katholische Christ also nicht - wie bisher - durch Kirchengesetz verpflichtet wird, neben dem ökumenischen Gottesdienst auch an einer hl. Messe teilzunehmen. Hierzu ist eine Änderung der betreffenden kirchenrechtlichen Vorschriften erforderlich.

2.2.1.2. Der Ostermontag und der Zweite Weihnachtstag dürften sich gleichfalls als ökumenische Feiertage eignen, da auch sie in Deutschland gesetzliche und kirchliche Feiertage sind. Ob auch diese Tage ökumenisch begangen werden, sollte aber der Entscheidung der einzelnen Gemeinden überlassen bleiben.

2.2.2. Ökumenische Gottesdienste - Gottesdienste anderer Konfessionen

2.2.2.1. Über die erwähnten ökumenischen Feiertage hinaus sollten die Gemeinden die Möglichkeit haben, aus besonderem Anlass auch am Sonntagvormittag einen ökumenischen Gottesdienst zu feiern. Dies gilt insbesondere für ökumenische Einschulungsgottesdienste am ersten Schulsonntag, für die zumal in Schulorten mit nur wenigen praktizierenden Christen ein erhebliches Bedürfnis besteht. Für sonntägliche ökumenische Gottesdienste ist bisher eine Genehmigung erforderlich. Dies erscheint heute nicht mehr angemessen. Mit dem Besuch solcher ökumenischer Sonntagsgottesdienste aus besonderem Anlass müsste das Sonntagsgebot im oben erwähnten Sinne erfüllt sein.

2.2.2.2. Es kann triftige Gründe für Katholiken geben, an einem Sonn- oder Feiertag statt der hl. Messe den Gottesdienst einer anderen christlichen Konfession zu besuchen. Dabei ist vor allem an die Situation konfessionsverbindender Ehen und Familien, an kirchliche Feiern im Verwandten- oder Freundeskreis (etwa eine Konfirmation), an die Diaspora der ländlichen Regionen und an Sondersituationen, wie z. B. im Krankenhaus, zu denken. Dies sollte ebenfalls als Erfüllung des Sonntagsgebots anerkannt werden; denn die sonntägliche Eucharistiefeyer wird für den katholischen Christen zwar in der Regel, aber doch nicht unter allen Umständen, Priorität haben.

2.2.3. Eucharistische Gastfreundschaft

2.2.3.1. Ein weiteres brennendes gottesdienstliches Anliegen ist die eucharistische Gastfreundschaft gegenüber den christlichen Konfessionen, die ihrerseits ausdrücklich eine solche Gastfreundschaft anbieten.

Vor allem konfessionsverschiedene Ehepaare und Familien, die bewusst konfessionsverbindend leben wollen, leiden darunter, dass unsere Kirche hier - jedenfalls auf der Ebene der Normen - noch auf Trennung besteht. Dies kann schon bei der Eheschließung, nämlich bei der Frage der Brautmesse mit gemeinsamer Kommunion der Brautleute, zu Schwierigkeiten und Enttäuschungen führen.

Nach katholischem Verständnis ist die zwischen Christen geschlossene Ehe unabhängig vom Bekenntnis der Beteiligten Sakrament und „Hauskirche“. Die Hauskirche verlangt, wie P. Neuner (Ein katholischer Vorschlag zur Eucharistiegemeinschaft, in: KNA-ÖKI Nr. 45 vom 2.11.1994, S. 9f.) formuliert, „nach der Sichtbarmachung auch im Zeichen des Herrenmahls, denn ohne Eucharistie kann Kirche nicht sein. Durch eine christlich gelebte konfessionsverbindende Ehe kommen beide Eheleute jeweils in eine geistliche Gemeinschaft mit der Kirche ihres Partners, die den Ausschluss vom Herrenmahl als nicht mehr gerechtfertigt erscheinen lässt.“

2.2.3.2. Aber auch unabhängig von der konfessionsverbindenden Ehe empfinden viele die Verweigerung eucharistischer Gastfreundschaft ganz allgemein als eine nicht gerechtfertigte Engherzigkeit oder gar Lieblosigkeit. Dabei ist zur Frage der Teilnahme anderer Christen an der Eucharistie folgendes zu bedenken:

Die derzeit geltende kirchenamtliche Norm, wie sie u.a. im Codex Juris Canonici (1983), in den Beschlüssen der Gemeinsamen Synode der Bistümer der Bundesrepublik Deutschland (1974), im Katholischen Erwachsenenkatechismus (1985) und im Direktorium zur Ausführung der Prinzipien und Normen über den Ökumenismus (1993) zum Ausdruck kommt, steht einer solchen generellen Teilnahme entgegen. Danach dürfen katholische Amtsträger die Kommunion grundsätzlich nur katholischen Gläubigen spenden. Immerhin sind aber Ausnahmen nicht nur hinsichtlich der Ostkirchen und der Altkatholischen Kirche, sondern - unter engeren Voraussetzungen - auch bezüglich der reformatorischen Kirchen zugelassen: Da die Eucharistie nach dem Ökumenismusdekret des II. Vatikanischen Konzils nicht nur Zeichen der Einheit, sondern auch Quelle der Gnade ist, dürfen katholische Spender die Kommunion auf entsprechende, auf rechtem Eucharistieverständnis beruhende Bitte auch Christen aus reformatorischen Kirchen reichen, wenn eine „schwere Notlage dazu drängt“ und ein Spender der betreffenden Kirche nicht zur Verfügung steht (Can. 844 § 4 CIC). Damit ist auf der Grundlage der gemeinsamen Taufe, des gemeinsamen Glaubensbekenntnisses und des im Kern übereinstimmenden Eucharistie- bzw. Abendmahlsverständnisses („Realpräsenz“) trotz des unterschiedlichen katholischen und reformatorischen Amtsverständnisses - ein Zugang auch dieser Christen zur Eucharistie eröffnet, der allerdings äußerst eng begrenzt ist.

Schon die Gemeinsame Synode hat sich für eine Ausweitung eingesetzt: „Die Synode bittet die Bischöfe, alle legitimen Möglichkeiten wahrzunehmen, um den getrennten Christen, wenn sie es wünschen, den Zutritt zur Eucharistie zu öffnen.“ In den seither verflossenen 25 Jahren ist das Bewusstsein der das Trennende weit überwiegenden Gemeinsamkeiten zwischen katholischen und evangelischen Christen noch gewachsen und ist zugleich der Wunsch, diese Gemeinsamkeiten nicht nur in gemeinsamem Handeln, sondern zumindest in besonderen Situationen auch im Gottesdienst zum Ausdruck zu bringen und dabei Ausgrenzungen zu vermeiden, noch viel drängender geworden. Würden - wie es die noch gültige Norm

an sich befiehlt - andere Christen, die in entsprechender Haltung und Gesinnung im katholischen Gottesdienst zur Kommunion gehen wollen, zurückgewiesen, so würde dies heute von der großen Mehrheit der Katholiken nicht mehr verstanden, sondern als schweres Ärgernis empfunden. So erfreulich es ist, dass in der hiesigen Praxis von solchen Zurückweisungen wohl durchweg abgesehen wird, so bedrückend ist es, dass dies alles mit dem Stigma des Unerlaubten behaftet ist. Eine solche Diskrepanz zwischen Norm und Praxis schadet dem Ansehen der Kirche: Norm und Praxis sollten in dem Sinne in Einklang gebracht werden, dass evangelische Christen gelegentlich am eucharistischen Mahl teilnehmen dürfen, auch wenn sie weiterhin in ihrer Kirche beheimatet bleiben wollen. In sofern kann von einem „Gaststatus“ gesprochen werden, der die jeweilige kirchliche Tradition ernst nimmt und wahr; dem Anliegen des Gebetes Jesu, dass alle eins seien, würden die Christen damit einen Schritt näher kommen.

2.2.3.3. Beim Thema der eucharistischen Gastfreundschaft geht es aber nicht nur um die Teilnahme anderer Christen an der Eucharistie, sondern auch umgekehrt um die Teilnahme katholischer Christen am Abendmahl. Die geltende kirchenamtliche Norm (vgl. die oben genannten Quellen, besonders Can. 844 § 1 Halbsatz 2 CIC) verbietet eine solche Teilnahme. Dies wird mit der in den beiden Kirchen unterschiedlichen Auffassung vom Priesteramt und seiner inneren Beziehung zur Eucharistie begründet. Wegen des reformatorischen Amtsverständnisses hat das II. Vatikanische Konzil „die ursprüngliche und vollständige Wirklichkeit des eucharistischen Mysteriums“ in den Kirchen der Reformation als nicht gewahrt angesehen. Die Gemeinsame Synode konnte deshalb „zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Teilnahme eines katholischen Christen am evangelischen Abendmahl nicht gutheißen“. Sie hat jedoch mit der Möglichkeit gerechnet, „dass ein katholischer Christ - seinem persönlichen Gewissensanspruch folgend - in seiner besonderen Lage Gründe zu erkennen glaubt, die ihm die Teilnahme am evangelischen Abendmahl innerlich notwendig erscheinen lassen“. In der Tat sind solche Gründe denkbar und achtbar, und zwar auch dann, wenn man entsprechend der Konzilsaussage davon ausgeht, dass beim evangelischen Abendmahl die vollständige Wirklichkeit des eucharistischen Mysteriums nicht gewährleistet ist. Denn jedenfalls handelt es sich dabei der Intention nach um die Gedächtnisfeier des Todes und der Auferstehung des Herrn im hl. Abendmahl, und dafür gilt zumindest die Zusage Jesu, dass er mitten unter den Feiernden ist, die sich in seinem Namen versammeln. Nimmt ein in seiner Kirche verwurzelter Katholik in dieser Gesinnung aus besonderem Anlass mitfeiernd am Abendmahlsgottesdienst teil, so lässt sich ihm nicht vorwerfen, seine Teilnahme komme einer Verleugnung des eigenen Glaubens und der eigenen Kirche gleich. Ein Verbot, am Abendmahl teilzunehmen, erscheint daher heute nicht mehr angemessen.

2.2.3.4. Ein aktueller dringender Wunsch vieler katholischer und anderer Christen geht dahin, dass beim Ökumenischen Kirchentag im Jahre 2003 in Berlin ein gemeinsamer Eucharistie- bzw. Abendmahlsgottesdienst stattfindet.

Aus den erwähnten kirchenamtlichen Äußerungen zu Eucharistie und Abendmahl ergibt sich freilich, dass ein solcher gemeinsamer Eucharistie- bzw. Abendmahlsgottesdienst noch nicht zugelassen ist (vgl. Can. 908

CIC). Nach dem oben Gesagten muss und darf dies aber nicht das letzte Wort sein. Gerade bei einem aus Anlass des Kirchentages gefeierten ökumenischen Eucharistie- bzw. Abendmahlsgottesdienst, an dem ja auch ein katholischer Bischof mitwirken würde, ist die vollständige Wirklichkeit des eucharistischen Mysteriums gesichert. Die Sorge, mit einer solchen Feier werde der Vernebelung noch bestehender Glaubensunterschiede Vorschub geleistet, ließe sich dadurch ausräumen, dass zu Beginn des Gottesdienstes auf diese in weiteren interkonfessionellen Gesprächen aufzuarbeitenden Differenzen in angemessener Form hingewiesen wird. In Berlin, der Stadt des geplanten ökumenischen Kirchentages, ist vor zehn Jahren die „Mauer“ gefallen. Ein entsprechender, Mauern sprengender Impuls müsste auch von dem in Berlin stattfindenden ökumenischen Kirchentag und seinem zentralen Gottesdienst ausgehen. Dies wäre nach der Gemeinsamen Erklärung über die Rechtfertigungslehre, die nicht folgenlos bleiben darf, am Anfang des dritten Jahrtausends nach Christi Geburt ein großes und hoffnungsvolles Zeichen, das sehr viele seit langem ersehnen.

2.2.4. Ökumenische Fassung des Glaubensbekenntnisses

Ein Sonderproblem, das in ökumenischen Gottesdiensten beim Beten des (Apostolischen wie des Nizäno-Konstantinopolitanischen) Glaubensbekenntnisses störend auffällt, besteht darin, dass das Bekenntnis zur „sancta catholica ecclesia“ in den verschiedenen christlichen Konfessionen unterschiedlich ins Deutsche übersetzt wird, nämlich mit „katholische“ oder „allgemeine“ oder „christliche“ Kirche.

Das Nizäno-Konstantinopolitanische Glaubensbekenntnis von 381 ist heute weltweit in allen orthodoxen Kirchen, in der römisch-katholischen Kirche, in der anglikanischen Kirchengemeinschaft und in den Kirchen der Reformation in gottesdienstlichem Gebrauch, wenn auch in unterschiedlicher Häufigkeit. Damit ist es ein Band, das die getrennten Kirchen eint. Das gemeinsame Sprechen des Glaubensbekenntnisses in einem gemeinsamen Wortlaut ist darum wünschenswert und dringlich; dies auch deshalb, weil es alle Kirchen dazu auffordert, die bislang noch kirchentrennenden Unterschiede in seiner Auslegung zu überwinden. In diesem Sinne richten sich die deutschen, europäischen und weltweiten ökumenischen Dialoge auf eine neue Wertschätzung, Verbreitung und vertiefte Aneignung des altkirchlichen Glaubensbekenntnisses von Nizäa-Konstantinopel.

Das genannte Problem beim Bekennen zur „katholischen Kirche“ stellt sich nur im deutschen Sprachraum. Im Englischen z.B. übersetzen alle Kirchen, auch lutherische und reformierte, das Wort mit „catholic“. Dies entspricht der ursprünglichen nichtkonfessionellen Bedeutung des Wortes. Dagegen wird im deutschen Sprachraum aus kirchengeschichtlichen und kulturellen Gründen unter evangelischen wie römisch-katholischen Christen der Begriff „katholisch“ meistens so verwendet, dass er faktisch eine Konfession bezeichnet, und zwar die römisch-katholische. Das liturgische Bekennen zur „katholischen Kirche“ wird deshalb oft als unökumenisch und ausgrenzend verstanden. Eine zukünftige gemeinsame Regelung sollte so sein, dass sie unter den Christen im deutschen Sprachraum eine Vertiefung ihres jeweiligen konfessionellen Glaubensverständnisses in ökumenischem Geist anregt und von den reformatorischen Kirchen in Deutschland akzeptiert werden kann. Neben den Beziehungen zu den evangelischen Christen sollten jedoch auch die Anliegen der anderen Mit-

glieder der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland berücksichtigt werden, die den Begriff „katholische Kirche“ im Glaubensbekenntnis verwenden (so manche orthodoxen Kirchen, altkatholische Kirche).

2.3. Handeln

2.3.1. Pastoraler Wunsch

Der Erzbischof möge sich einerseits im Ökumenischen Rat Berlin-Brandenburg und in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen Mecklenburg-Vorpommern, andererseits in der Deutschen Bischofskonferenz dafür einsetzen, dass der Pfingstmontag ab dem Jahr 2001 im Gebiet des Erzbistums Berlin als ökumenischer Feiertag begangen wird und dass die Teilnahme an einem ökumenischen Gottesdienst an diesem Tag als Erfüllung des Sonntagsgebots gilt.

2.3.2. Pastoraler Wunsch

Der Erzbischof möge sich in der Deutschen Bischofskonferenz dafür einsetzen, dass für Gemeinden, die auch den Ostermontag oder den Zweiten Weihnachtsfeiertag ökumenisch feiern wollen, der betreffende ökumenische Gottesdienst als Erfüllung des Sonntagsgebots gilt.

2.3.3. Pastoraler Wunsch

Der Erzbischof möge sich in der bzw. über die Deutsche Bischofskonferenz dafür einsetzen, dass gelegentliche ökumenische Gottesdienste ohne besondere Genehmigung auch am Sonntagvormittag gefeiert werden können, insbesondere ökumenische Einschulungsgottesdienste am ersten Schulsonntag, und dass die Teilnahme daran als Erfüllung des Sonntagsgebots gilt.

2.3.4. Pastoraler Wunsch

Der Erzbischof möge sich in der bzw. über die Deutsche Bischofskonferenz dafür einsetzen, dass die Teilnahme am Gottesdienst einer anderen christlichen Kirche (Gemeinschaft) am Sonntag in besonderen Fällen als Erfüllung des Sonntagsgebots gilt.

2.3.5. Pastoraler Wunsch

Der Erzbischof möge sich in der bzw. über die Deutsche Bischofskonferenz dafür einsetzen, dass konfessionsverbindende Ehepaare gemeinsam an Eucharistie und Abendmahl teilnehmen dürfen.

2.3.6. Pastoraler Wunsch

Der Erzbischof möge sich in der bzw. über die Deutsche Bischofskonferenz dafür einsetzen, dass darüber hinaus generell Christen der anderen Konfessionen, die in entsprechender Haltung und Gesinnung im katholischen Gottesdienst zur Kommunion gehen wollen, zugelassen werden.

2.3.7. Pastoraler Wunsch

Der Erzbischof möge sich in der bzw. über die Deutsche Bischofskonferenz dafür einsetzen, dass das ausnahmslose Verbot der Teilnahme katholischer Christen am Abendmahl aufgehoben, die Teilnahme daran vielmehr ihrer Gewissensentscheidung überlassen wird.

2.3.8. Pastoraler Wunsch

Der Erzbischof möge sich bei den Veranstaltern des Ökumenischen Kirchentages 2003 in Berlin dafür einsetzen, dass Überlegungen angestellt werden, ob und wie ein ökumenischer Gottesdienst mit Empfang der Eu-

charistie und des Abendmahles (etwa nach der Lima-Liturgie) stattfinden kann.

2.3.9. Pastoraler Wunsch

Der Erzbischof möge sich bei der „Ökumenischen Arbeitsgemeinschaft für liturgische Texte der Kirchen des deutschen Sprachgebietes“ bzw. der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland dafür einsetzen, dass das Apostolische bzw. das Nizäno-Konstantinopolitanische Glaubensbekenntnis bei ökumenischen Anlässen mit ein und demselben Wortlaut bekannt werden kann. Dies gilt besonders für das Bekenntnis zur „katholischen Kirche“, das in den deutschsprachigen reformatorischen Kirchen als Bekenntnis zur „christlichen Kirche“ oder zur „allgemeinen Kirche“ formuliert wird.

3. Weitere ökumenische Anliegen

3.1. Sehen und Urteilen

3.1.1. Änderung kirchenrechtlicher Regelungen in ökumenischem Geist

Auch außerhalb des gottesdienstlichen Bereichs sehen weite Kreise der kirchlich gesonnenen Katholiken noch Reste tradierter „Festungsmentalität“, die durch ökumenische Offenheit im Sinne des II. Vatikanischen Konzils überwunden werden müssten. Hier sind vor allem zwei kirchenrechtliche Regelungen zu nennen, die konfessionsverbindende Eheleute und Familien belasten:

3.1.1.1. Nach Can. 1124 CIC ist die Eheschließung zwischen Katholiken und anderen Getauften, die einer nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehenden Kirche angehören, „ohne ausdrückliche Erlaubnis verboten“. Dieses „Verbot“ (mit Erlaubnisvorbehalt) der konfessionsverbindenden Ehe erscheint schon wegen der Häufigkeit solcher Ehen anachronistisch und ist auch angesichts des inzwischen erreichten Standes des ökumenischen Dialogs und der ökumenischen Praxis für viele Katholiken nicht mehr nachvollziehbar; eine Änderung ist zu wünschen.

3.1.1.2. Nach Can. 874, 893 CIC müssen Tauf- und Firmpaten katholisch sein; ein Getaufter, der einer anderen Kirche angehört, wird derzeit nur als Tauf- oder Firmzeuge zugelassen. Dies führt bei vielen Familien, deren engster Verwandten- und Freundeskreis Christen anderer Konfessionen umfasst, zu Enttäuschungen. Angesichts der grundlegenden Gemeinsamkeiten der Kirchen in Taufe, Glaubensbekenntnis und zahlreichen weiteren Fragen der Glaubenslehre und -praxis ist es gerechtfertigt, das Patenamts auch für Christen anderer Konfession zu öffnen, die aktiv in ihrer Gemeinde leben.

3.1.2. Pastorale Angebote für konfessionsverbindende Ehepaare und Familien

Den konfessionsverbindenden Ehen und Familien sollte weniger kirchenrechtliche Reglementierung als vielmehr - wie es beispielhaft geschehen ist durch die Zulassung der gemeinsamen kirchlichen Trauung - pastorale Aufmerksamkeit gewidmet werden. Die Zahl dieser Ehen und Familien wächst, und es ist zu befürchten, dass nicht wenige von ihnen den Kirchen verloren gehen, weil sie von der Aufgabe überfordert sind, sich kirchlich zu orientieren und zu beheimaten. Die Gestaltung eines christlichen Familienlebens stellt hier erhöhte Anforderungen. Deshalb sollten die Kirchen

diesen Paaren und Familien in ökumenischer Zusammenarbeit verstärkt Hilfen - etwa in Form von Seminaren - für die Gestaltung des gemeinsamen Lebens anbieten und dazu ermuntern, die Herkunft aus verschiedenen Konfessionen als Chance zu begreifen und die eingegangene Ehe bewusst konfessionsverbindend zu leben.

3.1.3. Intensivierung der ökumenischen Zusammenarbeit und Information
So eng die Verbindungen zwischen den verschiedenen christlichen Kirchen, namentlich zwischen den katholischen und ihren benachbarten evangelischen Kirchengemeinden im Erzbistum weithin schon sind, so entspricht es doch unserer seit dem II. Vatikanischen Konzil unbestrittenen Verpflichtung zur Ökumene, Möglichkeiten zur weiteren Intensivierung der ökumenischen Gemeinsamkeit zu suchen und zu nutzen, damit im Namen Christi endlich wieder „zusammenwächst, was zusammengehört“. Im Folgenden werden dazu ohne Anspruch auf Vollständigkeit einige Beispiele und Anregungen aus den Bereichen „Ökumenische Spiritualität“, „Aufeinander zugehen und kennenlernen“ und „Gemeinsamer Alltag“ aufgezeigt (vgl. dazu „Ökumene im Bereich der Gemeinde, Beschluß der Pastorsynode der Jurisdiktionsbezirke der DDR“, 1975; „Handreichung zur Arbeit in der Ökumene vor Ort, erarbeitet vom Sachausschuß Ökumene des Diözesanrats der Katholiken im Erzbistum Köln, auf das Erzbistum Berlin hin angepaßt“, 1994):

3.1.3.1. Ökumenische Spiritualität

- regelmäßige ökumenische Gottesdienste und Agape-Feiern, gemeinsame Jahresschlussandacht
- ökumenischer Weltgebetstag der Frauen
- Gebetswoche für die Einheit der Christen
- ökumenische Friedensdekade
- ökumenische Bibelgespräche, Bibelkreise, Besinnungstage
- Aufeinander zugehen und kennenlernen
- Gesprächskreise über Gemeinsames und Trennendes, Familienkreise
- Kontakte zwischen den Seelsorgerinnen und Seelsorgern der benachbarten Gemeinden, ökumenische Pfarrkonferenzen
- Ökumenebeauftragte in den Pfarrgemeinderäten, Treffen der Pfarrgemeinderäte, gemeinsamer Jahresplan
- gegenseitige Vermeldungen in den Gottesdiensten, gegenseitiges Auslegen der Pfarrbriefe, ökumenischer Pfarrbrief

3.1.3.2. Gemeinsamer Alltag

- Woche für das Leben
 - Gemeinsame Ausrichtung von Gemeindefesten, Martins-, Nikolaus-, Adventsfeiern, Sternsingeraktionen, Pfingstspaziergängen
 - gemeinsame Chöre, gemeinsame Krabbelstunden, gemeinsame Kinder- und Jugendarbeit
 - gemeinsame Besuchsdienste in Krankenhaus und Altenheim
 - ökumenische Obdachlosenhilfe, Arbeitslosenprojekte, Aussiedler- und Ausländerarbeit
 - gemeinsames politisches, vor allem kommunalpolitisches Handeln in Fragen, die die Kirchen und kirchlichen Einrichtungen betreffen
-

3.1.3.3. Notwendige Auswahl

Die Situation in den einzelnen Gemeinden ist freilich zu unterschiedlich, als dass generell allen Gemeinden im Erzbistum bestimmte Schritte und Formen der ökumenischen Zusammenarbeit vorgeschrieben werden könnten. Es ist Aufgabe jeder Gemeinde, in Absprache mit ihren nichtkatholischen Nachbargemeinden aus der Fülle der Möglichkeiten das für sie Geeignete auszuwählen. Etwa erforderliche Auskünfte können die Ökumenekommission des Erzbistums Berlin und das Ökumenisch-Missionarische Institut (Geschäftsstelle des Ökumenischen Rates Berlin-Brandenburg) erteilen.

3.1.3.4. Kirchliche Gebäude

Eine weitere Möglichkeit, die noch getrennten Konfessionen im Sinne einer gelebten Ökumene einander näher zu bringen, ist die gemeinsame Nutzung kirchlicher Gebäude. Dafür sprechen auch finanzielle Gründe. Zumal in der Diaspora besitzen Gemeinden häufig keine Kirche oder kein Gemeindehaus oder sie können sich solche Gebäude nicht (mehr) leisten, so dass immer mehr Kirchen verfallen. Diese Umstände drängen dazu, jeweils vor einem Neu-, Um- oder Ausbau oder einer Aufgabe von kirchlichen Gebäuden eine gemeinsame Nutzung durch mehrere christliche Konfessionen zu erwägen; dies könnte „Zeichen in der Welt“ sein. Das Ökumenische Direktorium (Nr. 137ff.) lässt den gemeinsamen Besitz oder Gebrauch von Gottesdienststätten zu.

3.1.3.5. Ökumenische Bildung

Um den ökumenischen Dialog auf Gemeindeebene führen zu können, ist es erforderlich, ausreichend über die Ergebnisse interkonfessioneller Gespräche kirchlich beauftragter Theologinnen und Theologen auf Weltebene wie auf regionaler Ebene, über entsprechende Konsentexte sowie über die aktuelle Situation in den einzelnen nichtkatholischen Kirchen (theologische Entwicklungen, ökumenische Initiativen) informiert zu sein. Zu Recht wird der ökumenischen Bildung in der katholischen Kirche im Ökumenischen Direktorium (Nr. 55ff.) ein hoher Stellenwert eingeräumt. Für die ökumenische Arbeit vor Ort ist es außerdem wichtig, jederzeit über regionale ökumenische Aktivitäten (Arbeit des Ökumenischen Rates Berlin-Brandenburg und der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Mecklenburg-Vorpommern, sowie daraus erwachsende Aktionen) unterrichtet zu werden.

3.1.4. Ökumenisch-Theologisches Institut

Zur Förderung der Ökumene in der Hauptstadt Berlin sind auch entsprechende wissenschaftlich-akademische Einrichtungen nötig. Wünschenswert wäre die Errichtung einer Katholisch-Theologischen Fakultät (neben der an der Humboldt-Universität bestehenden Evangelisch-Theologischen Fakultät) und eines Ökumenisch-Theologischen Instituts, das dann von beiden theologischen Fakultäten gemeinsam getragen werden könnte.

3.1.5. Ökumenisches Zentrum

Ebenso zu begrüßen wäre ein „Ökumenisches Zentrum“ als konfessionsverbindendes christliches Zeichen in der Hauptstadt Berlin. Aus finanziellen Gründen werden aber wohl weder das Erzbistum noch der Ökumenische Rat Berlin-Brandenburg von sich aus ein solches Vorhaben verwirklichen können. Vielmehr sollten sich Christen verschiedener Konfessionen darum bemühen, möglicherweise in Trägerschaft eines eingetragenen

Vereins, Räumlichkeiten für diesen Zweck zu finden, etwa kirchliche Gebäude, die von der betreffenden Kirche aufgegeben werden müssen. In Dresden gibt es bereits ein „Ökumenisches Informationszentrum (ÖIZ)“ in unmittelbarer Nachbarschaft zur Kreuzkirche, dessen Träger ein eingetragener Verein (mit katholischer Beteiligung) ist. Ähnlich könnte ein solches Zentrum auch in Berlin organisiert werden; vielleicht ließe es sich mit dem unten vorgeschlagenen „Interreligiösen Zentrum“ verbinden. Selbstverständlich müsste dies im Einvernehmen mit dem Ökumenischen Rat Berlin-Brandenburg geschehen. Wichtig wäre gegebenenfalls auch die ideelle Unterstützung des Erzbischofs und des Diözesanrates.

3.2. Handeln

3.2.1. Pastoraler Wunsch

Der Erzbischof möge sich in der bzw. über die Deutsche Bischofskonferenz dafür einsetzen, dass das Verbot (mit Erlaubnisvorbehalt) der konfessionsverbindenden Ehe in Can. 1124 CIC aufgehoben wird und die Can. 874, 893 CIC dahingehend geändert werden, dass auch Getaufte, die einer anderen christlichen Kirche angehören, als Paten zugelassen werden.

3.2.2. Pastorale Anregung

Das Seelsorgeamt (Referat Ehe und Familie) möge in Zusammenarbeit mit den anderen christlichen Kirchen verstärkt pastorale Angebote, insbesondere Seminare für konfessionsverbindende Ehepaare und Familien entwickeln und bereithalten.

3.2.3. Pastoraler Leitsatz

Die Priester und die Gemeinden werden gebeten, im Zusammenwirken mit den christlichen Nachbargemeinden ihre ökumenischen Bemühungen zu intensivieren.

3.2.4. Pastoraler Anregung

Vor einem Neu-, Um- oder Ausbau oder einer Aufgabe von Kirchen und sonstigen kirchlichen Gebäuden soll jeweils geprüft werden, ob es im konkreten Fall möglich ist, solche Bauten gemeinsam mit anderen christlichen Konfessionen zu nutzen und zu unterhalten.

3.2.5. Pastoraler Auftrag

Die Ökumenekommission des Erzbistums möge die Pfarrgemeinden (Pfarrer, Pfarrgemeinderäte) regelmäßig über Entwicklungen im Prozess der ökumenischen Annäherung der Kirchen sowie über regionale ökumenische Aktionen informieren. Als Mittel der Informationsweitergabe sollen dabei verstärkt auch die Kirchenzeitung (z.B. regelmäßige Ökumene-Seite), die „Informationen“ des Seelsorgeamtes und andere Medien genutzt werden.

3.2.6. Pastoraler Wunsch

Der Erzbischof wird gebeten, sich einerseits bei den zuständigen vatikanischen Stellen und andererseits beim Berliner Senat für die Gründung einer Katholisch-Theologischen Fakultät (neben der bestehenden Evangelisch-Theologischen Fakultät) und eines Ökumenisch-Theologischen Institutes in Berlin einzusetzen.

3.2.7. Pastorale Anregung

Der Erzbischof und der Diözesanrat werden gebeten, die Gründung eines Ökumenischen Zentrums ideell zu unterstützen.

4. Dialog mit anderen Religionen und Nichtglaubenden

4.1. Sehen und Urteilen

Gerade in der multikulturellen Gesellschaft der Hauptstadt Berlin bedarf über die Ökumene hinaus auch die „Makroökumene“, also der Dialog mit den anderen Weltreligionen, der Pflege.

In den Städten des Erzbistums Berlin sind seit längerer Zeit alle Weltreligionen vertreten. Durch Flucht- und Zuzugsbewegungen ziehen zunehmend Menschen verschiedenster Religionen auch in das übrige Erzbistum. Von besonderer Bedeutung für uns sind das Judentum, auf dem das Christentum beruht, und der Islam, in Deutschland die drittgrößte religiöse Gruppierung, die ebenfalls monotheistisch ist und sich von Abraham herleitet. Der Dialog mit ihnen wie auch mit den anderen Weltreligionen dient unserer eigenen religiösen Bereicherung, zugleich der Förderung eines friedfertigen Umgangs miteinander und kann auch als Vorbild für ein tolerantes Denken rechtsextremistischen Tendenzen entgegenwirken: Kein Weltfrieden ohne Religionsfrieden (H. Küng).

4.1.1. Die Juden sind unsere „ältesten Geschwister im Glauben“, und Berlin ist der Ausgangsort des Holocaust. Doch nicht nur diese Gräueltaten, die durch jahrhundertlange Diffamierung der Juden vorbereitet waren, lassen uns auch heute noch erschauern; ebenso bedrückend ist, dass es immer noch Vorurteile und Feindschaft gegen Juden gibt. Dies sind zwingende Gründe, gerade im Erzbistum Berlin den Dialog mit dem Judentum intensiv zu pflegen. Das geschieht in einigen Einrichtungen schon seit langem. Zu erinnern ist z.B. an Vorträge und Initiativen der Katholischen Akademie oder der christlich-jüdischen Gesellschaft.

Aber auch vor Ort - in den Kirchengemeinden und Schulen - ist es möglich und notwendig, die Erinnerung an die Geschichte des Judentums neu zu erarbeiten und zu verlebendigen. Das heißt, zunächst ein Bewusstsein dafür zu schaffen, dass Juden in der jeweiligen Umgebung gewohnt haben, vielleicht auch jüdische Persönlichkeiten aus Kultur, Politik und Wirtschaft. Orte oder Gebäude wie jüdische Friedhöfe, Synagogen oder Plätze, an denen solche Einrichtungen sich befunden haben, sollten in Erinnerung gebracht werden. Es sollte das Interesse geweckt werden, darüber nachzuforschen, Kontakte zu Überlebenden und Zeitzeugen aufzunehmen und darüber zu berichten.

Außerdem sollten in der Feier der Liturgie bei entsprechenden Anlässen die jüdischen Wurzeln des eigenen Glaubens aufgezeigt und erklärt werden (beispielsweise Pessah-Fest am Gründonnerstag, Laubhüttenfest).

4.1.2. Auch der Dialog mit dem Islam hat in Berlin bereits seinen Platz, zumal in den Veranstaltungen der Katholischen Akademie. Er sollte aber zusätzlich vor Ort stattfinden. Da wir dem Islam (mit ca. 150.000 Gläubigen in Berlin) täglich im Straßenbild, in den Schulen und am Arbeitsplatz begegnen, muss der interreligiöse Dialog noch stärker belebt werden, damit offene Fragen geklärt und Vorurteile abgebaut werden.

Konkret heißt das, diese Frage auf der Bistumsebene stärker zu institutionalisieren: Die Diözesanen Räte (Pastoralrat, Diözesanrat) sollten einen Islambeauftragten berufen und nach Wegen suchen, wie der Dialog mit den Muslimen gefördert werden kann.

Den einzelnen Pfarrgemeinden wird empfohlen, mit der notwendigen Sensibilität alle Möglichkeiten zu nutzen, muslimische Nachbarn kennenzuler-

nen und bei besonderen Anlässen Begegnungen zu veranstalten. Außerdem sollten die Pfarrgemeinderäte in den Gemeinden Bildungsveranstaltungen zum Thema Dialog mit dem Islam und den anderen Weltreligionen durchführen.

Es dient auch dem gegenseitigen Verständnis, Grußbotschaften, wie sie der Papst oder andere Kirchenvertreter an die Muslime zu bestimmten Feiertagen richten, in den einzelnen Gemeinden bekannt zu machen. Der Islamreferent des Erzbistums kann diese Unterlagen an die Gemeinden weitergeben. Hinzuweisen ist auch auf das „Christlich-Muslimische Forum“ bei der Katholischen Akademie.

4.1.3. Zum Dialog mit dem Buddhismus und dem Hinduismus sei bemerkt: Was den Gemeinden in Bezug auf das Judentum und den Islam empfohlen wurde, gilt entsprechend auch für den Buddhismus und den Hinduismus, soweit sich Anknüpfungspunkte (z.B. Nachbarschaft) ergeben. Als Anlaufstelle kommen in Berlin das Buddhistische Haus in Frohnau, das aus einem buddhistischen Tempel, Vortrags- und Meditationsräumen, einer Bibliothek und einem kleinen Wohnkomplex für Mönche besteht, und die Buddhistische Gesellschaft in Berlin e.V. (mit Sitz in Steglitz), die für alle buddhistischen Richtungen offen ist, in Betracht. Die Berliner Hindus haben keine gemeinschaftliche Kultstätte. Sie pflegen ihre religiösen Traditionen privat.

4.1.4. Hingewiesen sei auch auf eine Organisation, die alle Religionen im Interesse des Friedens miteinander ins Gespräch zu bringen versucht, nämlich die „Weltkonferenz Religionen für den Frieden (WCRP)“. In vielen großen Städten gibt es lokale Gruppen, so auch in Berlin. Allen diesen Gruppen gehören Mitglieder der verschiedenen Religionsgemeinschaften an. Die Berliner Gruppe trifft sich regelmäßig zu Gesprächsabenden (meist in kirchlichen Gemeinderäumen). Durch die Diskussion verschiedener religiöser Standpunkte lernt man sich kennen und verstehen. Dies führt auch zu gegenseitigen Einladungen. Einmal im Jahr findet eine gemeinsame Gebetsstunde der Religionen statt. Die Veranstaltungen würden es verdienen, in breiteren Kreisen bekannt und stärker besucht zu werden.

4.1.5. Der interreligiöse Dialog könnte zusätzlich durch ein „Interreligiöses Zentrum“ gefördert werden.

Die Vorlage „Kirche in der Gesellschaft“ schlägt ein solches Zentrum vor, „in dem spirituelle Gemeinschaften der großen Religionen ihren Glauben leben und den Dialog der Religionen praktizieren“. Es liegt nahe, dieses Projekt in der Richtung auszuweiten, dass auch Räume für Begegnung, Vorträge und Feiern sowie eine Dauerausstellung über die in Berlin vertretenen Weltreligionen mit Buchhandlung, Bibliothek und Café eingerichtet werden. Eine Initiativgruppe „Interreligiöses Zentrum“, der evangelische und katholische Christen angehören, besteht bereits.

4.1.6. Schließlich gehört zur Makroökumene im weitesten Sinne auch der Dialog mit Menschen ohne Religion. Die Wichtigkeit dieser Aufgabe erhellt daraus, dass 70 % der Menschen in den neuen Bundesländern keiner Religionsgemeinschaft angehören. In diesem Dialog sind diözesane und überdiözesane Bildungseinrichtungen (Akademien, Theologische Fakultäten) besonders gefragt. Aber auch in den Gemeinden muss immer wie-

der überlegt werden, wie ein solcher Dialog angeknüpft werden kann. Dafür einige Beispiele:

- Stadtteilstefen, historische Ereignisse im Gebiet der Pfarrei, auch kirchliche Ereignisse und sonstige Veranstaltungen bieten Gelegenheit, Kontakte mit Menschen anderer Überzeugung anzuknüpfen.
- Die „Anwaltschaft für Betroffene“, das Angebot der Hilfe und die Bitte um Hilfe sind zum Aufbau eines Miteinanders im Bezirk und als Dienst am Gemeinwohl von großer Bedeutung.
- Es sollte nach Möglichkeiten gesucht werden, wie der christliche Glaube den Nichtglaubenden „vorgelegt“ werden kann. Das persönliche Gespräch, aber auch die gute Information sind da von Bedeutung. Die wochentags offene Kirche, Informationsstände und Infomobile (z.B. Bibelmobile) sind wichtige Angebote. Die Pfarrgemeinde sollte sich im guten Sinne mit ihrem Glauben überall einbringen, ohne dabei aufdringlich missionarisch zu werden. Maßstab in der „Vorlage“ des Glaubens ist die Gesinnung der Geschwisterlichkeit mit allen.
- Bemerkenswerte Initiativen sind die Aktion „Neu Anfahren“ (Potsdamer Telefonaktion) und die „Feiern zur Lebenswende“ des Erfurter Dompfarrers.
- Denken lässt sich etwa auch an Yoga-Kurse unter Anleitung christlicher Yogalehrer für Christen und Nichtchristen in kirchlichen Räumen.
- Wertvoll können Hinweise auf öffentlichen Plätzen oder in Bahnhöfen auf die in der Nähe befindlichen Kirchen (Wegbeschreibung) sein.
- Kirchen auf dem Gelände von Bundesgartenschauen sollten möglichst erhalten werden; dazu bedarf es entsprechender Angebote der Kirchen.

4.2. Handeln

4.2.1. Pastorale Anregung

Der Erzbischof und der Diözesanrat werden gebeten, das Projekt „Interreligiöses Zentrum“ ideell zu unterstützen.

4.2.2. Pastorale Anregung

Die Diözesanen Räte mögen nach Wegen suchen, wie sie das Gespräch mit Angehörigen anderer Religionen und Menschen ohne religiöse Bindung im eigenen Arbeitsbereich berücksichtigen und fördern können.
